

Handlungsleitfaden zur Erstellung von Zeugnissen zum Schulhalbjahr und -jahresende an öffentlichen allgemein bildenden Schulen (gemäß der „Allgemeinen Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“)

Begriffe

- Abgangszeugnis: Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel des Bildungsganges erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.
- Abschlusszeugnis: Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.
- Übergangszeugnis: Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis.

Form

- DIN A4
- Verwendung des kleinen Landeswappens auf der ersten Seite bei Abgangs-, Übergangs- und Abschlusszeugnissen
- vorzugsweise sind die seitens der einschlägigen Softwareanbieter zur Verfügung gestellten Zeugnisformulare zu verwenden; sollten Zeugnisse eigenverantwortlich erstellt werden müssen, so sind diese auf der Grundlage der Anlagen der Verwaltungsvorschrift über die „Allgemeinen Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ zu erstellen
- maschinenschriftlich oder handschriftlich, dann mit dokumentenechtem Stift
- Korrekturen sind zu vermeiden; sollte Korrekturbedarf bestehen, ist es vorzuziehen, das Zeugnis in überarbeiteter Form erneut zu erstellen; ist eine Korrektur in einem Zeugnis unvermeidlich, so ist diese durch die Schulleitung zu bestätigen
- Zeugnisnoten: in Abgangs-, Übergangs- und Abschlusszeugnissen werden die Noten ausgeschrieben (*Beispiel: 2 = gut*), ansonsten können sie mit arabischen Ziffern eingetragen werden

Umsetzung der Bestimmungen

- **Ausstellungsdatum:** Tag der Zeugnisausgabe; Ausstellungsdatum für Abgangs- und Übergangszeugnisse: Datum des Verlassens der bisher besuchten Schule
 - in numerischer Schreibweise: Tag/Monat/Jahr
 - einstellige Tages- und Monatszahlen werden mit vorangestellter Null geschrieben (*Beispiel: 03.02.2023*)
- **in Abgangszeugnissen:** erzielte Endnoten für Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung nicht bestanden haben

- **in Abschlusszeugnissen an Regionalen Schulen und Gesamtschulen:** wird ein Unterrichtsfach in der Jahrgangsstufe 10 nicht mehr unterrichtet, so wird die Endnote aus der Jahrgangsstufe 9 in das Abschlusszeugnis übernommen.
- **Form- und Verfahrensvorschriften:**
 - bei Fächern, die nicht erteilt worden sind, wird ein Strich statt einer Note gesetzt (*Beispiel: Astronomie in Klasse 10*)
 - ist ein Fach schulorganisatorisch nicht erteilt worden, wird „**nicht erteilt**“ – statt einer Note eingetragen
 - wenn beide Parallelfächer „Philosophieren mit Kindern“ und evangelische Religion erteilt worden sind, erfolgt die Notengebung in dem von der Schülerin/dem Schüler gewählten Fach; in das nicht gewählte Fach wird ein Strich gesetzt
 - ist eine Schülerin/ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet, und kann kein Unterricht im Fach „Philosophieren mit Kindern“ angeboten werden, wird beim Fach evangelische Religion „**nicht teilgenommen**“ eingetragen
 - wird statt „Philosophieren mit Kindern“ ein Ersatzfach unterrichtet, erfolgt die Notengebung auf der rechten Zeugnisseite in der unteren leeren Zeile mit dortiger Benennung des Ersatzfaches
 - bei einer Befreiung vom Sportunterricht ist „**befreit**“ – statt einer Note einzutragen
 - ist die Leistung durch Schulversäumnisse der Schülerin/des Schülers nicht beurteilbar, wird „**nicht beurteilbar**“ statt einer Note eingetragen
 - alle nichtzutreffenden Angaben sind mit einem Strich zu versehen
 - bei **Versetzungs-, Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen** ist anstelle des Stempels das **kleine Landeswappen** in Form des Landessiegels in der durch § 5 Absatz 1 der Hoheitszeichenverordnung vorgegebenen Form zu führen, **Halbjahreszeugnisse** sind dagegen nur mit dem **Stempel** zu versehen

Zeugniskopien

- von jedem Zeugnis ist eine Kopie anzufertigen
 - Erziehungsberechtigte/volljährige Schülerinnen/Schüler bestätigen den Empfang auf der Kopie
 - Die Kopie wird mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres beziehungsweise des neuen Schuljahres der Klassenleitung übergeben und verbleibt an der Schule

Arbeits- und Sozialverhalten

- auf Seite 1 des Zeugnisformulars vermerken
 - Ausnahme: Schuleingangsphase sowie bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Sonderbedarf
- keine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Abgangs- und

Abschlusszeugnissen

Vermerke

- Versetzungsgefährdungen (Halbjahreszeugnis) oder Versetzungs-/ Nichtversetzungsvermerke, besondere Leistungen und Praktika
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß 7.1 der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen“
- bei erfolgter Versetzung bei Abgangszeugnissen: „Durch Konferenzbeschluss vom ... nach Klasse ... versetzt“; hierbei sind die besonderen Regelungen für die Versetzung in die Einführungsphase des gymnasialen Bildungsganges zu beachten
- **nicht zu vermerken:**
 - Gewährungen von Nachteilsausgleichen gemäß Punkt 6.1 der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen“
 - bei Abgangszeugnissen: Nichtversetzung oder Verweisung

Fehltage

- in der Gesamtheit auszuweisen sowie die davon unentschuldigten Fehltage
 - *(Beispiel: zwölf Tage, davon sechs unentschuldigt)*

besondere Bestimmungen

- Förderschulen und gemeinsamer Unterricht/Unterricht Kranker
- für Förderschulen, die nach den Rahmenplänen der Grundschule, der Regionalen Schule oder des Gymnasiums unterrichten, werden die Zeugnisformulare der entsprechenden Schulart verwendet
- bei zieldifferentem Unterricht:
 - „Die Schülerin/der Schüler ist unter Beachtung des individualisierten Zugangs zum Rahmenplan der allgemein bildenden Schule in den Fächern auf dem Anforderungsniveau der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen/der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unterrichtet und bewertet worden.“
- bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gelten gesonderte Regelungen